

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

INFORMATIONSMARKT
Älter werden in Adliswil

Ablauf der Informationsveranstaltung

- Was sind Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Unterschied zu Zusatzleistungen zur AHV/IV?
- Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV?
- Berechnungsbeispiele
- Ihre Fragen
 - bis 14.00 Uhr am Informationsstand
 - bei der Stadtverwaltung Adliswil (Abteilung Zusatzleistungen)

Was sind Ergänzungsleistungen zur AHV/IV?

- Erkenntnis, dass viele AHV- und IV Rentnerinnen und – Rentner in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben.
- Wurden 1966 (vorerst vorübergehend gedacht) vom Bund eingeführt.
- Garantieren Rentnerinnen und Rentnern ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen.

Was ist der Unterschied zwischen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Zusatzleistungen zur AHV/IV?

- **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV:**
 - Gesetzlichen Leistungen auf Bundesebene.
- **Zusatzleistungen zur AHV/IV:**
 - Gesetzlichen Leistungen im Kanton Zürich, welche die Ergänzungsleistungen beinhalten.
- **Im Kanton Zürich beinhalten die Zusatzleistungen vier Leistungsarten:**
 - Ergänzungsleistungen (nach Bundesrecht)
 - Beihilfen (nach kantonalem Recht)
 - Zuschüsse (nach kantonalem Recht)
 - Gemeindeleistungen (je nach Gemeinde)

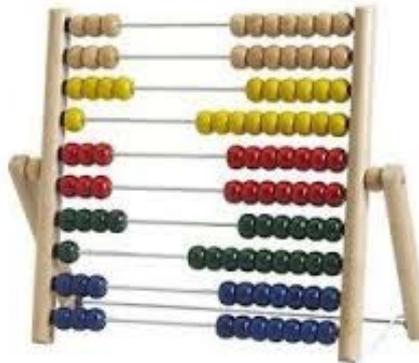
Wer hat Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV?

- Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz.
- Anspruch auf eine AHV- oder IV- Rente oder eine Hilflosenentschädigung.
- Während mindestens sechs Monaten ununterbrochen ein IV-Taggeld.
- Ausländische Staatsangehörige gemäss speziellen Bestimmungen.
- **Wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Bedarfsleistung!).**

Fazit Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Allen AHV- und IV-Rentenberechtigten soll ein Leben ohne materielle Existenzsorgen ermöglicht werden.
- Sind Teil des Sozialversicherungssystems (1. Säule) und **keine Fürsorgeleistungen oder Sozialhilfe.**
- Leistungen werden nur auf Gesuch bei der Wohnsitzgemeinde ausgerichtet.

Berechnungsbeispiele ...



Herr X. wohnt alleine in einer Mietwohnung / Vermögen Fr. 70'000.00

Einnahmen	Monat
AHV Rente	Fr. 1'460.-
BVG Rente (PK)	Fr. 920.-
Vermögensertrag	Fr. 20.-
Vermögensverzehr (1/10 über Freigrenze v. Fr. 37'500.-)	<u>Fr. 270.-</u>
Total Einnahmen	Fr. 2'670.-
Ausgaben	
Allg. Lebensbedarf	Fr. 1'607.-
Bruttomietzins (Maximalbetrag)	Fr. 1'100.-
Krankenkasse (Durchschnittsprämie)	<u>Fr. 423.-</u>
Total Ausgaben	Fr. 3'130.-
Anspruch Zusatzleistungen = Ausgaben minus Einnahmen	
Ausgaben	Fr. 3'130.-
Einnahmen	<u>- Fr. 2'670.-</u>
Zusatzleistungen	Fr. 460.-

Ehepaar Y. wohnt in einer Mietwohnung

- Einnahmen, Ausgaben und Vermögen werden gemeinsam gerechnet (unabhängig vom Güterstand)
- Vermögensfreigrenze bei Ehepaaren Fr. 60'000.-
- Allg. Lebensbedarf = Einzelperson x 1.5
- Maximalbetrag Mietzins Fr. 1'250.-

Frau Y. wohnt zu Hause / Herr Y. wohnt im Altersheim

- Einnahmen / Vermögen gemeinsame Berechnung
- Ausgaben individuelle Berechnung
- Es ist somit möglich, dass Frau Y. **keinen** Anspruch hat und Herr Y. aufgrund des Heimaufenthaltes jedoch schon.

Ehepaar Z. wohnt in der eigenen Liegenschaft / Wohnung

Wert der eigenen Liegenschaft / Wohnung (nach Abzug der Hypothek) = Vermögen

Selbst bewohnte Liegenschaften:

- Bewertung zum Steuerwert (gemäss STE)
- Freibetrag für Liegenschaftswert Fr. 112'500.-
- Erhöhter Freibetrag von Fr. 300'000.-
 - Ehepaar / eine Person im Heim
 - bei Hilflosenentschädigung

Fragen... und Antworten



Wie viel Vermögen darf ich besitzen um Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV zu haben?

Vermögensfreigrenzen

- Alleinstehende Personen: Fr. 37'500.00
- Ehepaare: Fr. 60'000.00

Antwort:

Das Vermögen über der Freigrenze wird bei:

- IV Rentner/innen 1/15
- AHV Rentner/innen 1/10
- allen Personen im Heim 1/5

als Vermögensverzehr bei den Einnahmen angerechnet.

Ich habe vor 10 Jahren meinem Kindern Geld als Erbvorbezug gegeben und die Liegenschaft zu einem Vorzugspreis den Kindern verkauft?

Wird dies in meiner Berechnung für die Zusatzleistungen berücksichtigt oder verjähren Schenkungen ab gewissen Jahren?

Antwort

- Für Schenkungen / Erbvorbezüge / Hausverkäufe unter dem Marktpreis gibt es **keine Verjährungsfrist**.
- Ab dem zweiten Jahr wird der Vermögensverzicht um jährlich Fr. 10'000.00 reduziert.

Sind Zusatzleistungen zur AHV/IV rückerstattungspflichtig?

Antwort

- Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind nicht rückerstattungspflichtig
- Kantonale Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindeleistungen sind in der Regel rückerstattungspflichtig:
 - Wenn ehemalige oder aktuelle Bezüger/innen in günstige finanzielle Verhältnisse kommen.
 - Aus dem Nachlass bisheriger oder früherer Bezüger/innen.
(Erben haften nicht mit Ihrem Vermögen!)

Haben Sie noch Fragen?

